



FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“ Stand: 19. Oktober 2020

Aktuell müssen beim Spielbetrieb die Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes NRW beachtet werden. Dazu gab es in den letzten Wochen und Monaten zahlreiche Nachfragen beim FVM erfolgt. Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen zusammengefasst. Hierbei gilt zu betonen, dass weiterhin verantwortungsvoll mit der Situation umgegangen werden muss und die behördlichen Auflagen sowie Hygienehinweise des FVM und DFB umzusetzen sind.

Wer regelt eigentlich, wie viele Personen am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen dürfen?

- Die Coronaschutzverordnung des Landes NRW gibt den rechtlichen Rahmen vor.
- Bund und die Länder haben einen sogenannten „Notfallmechanismus“ vereinbart. Steigen die Infektionszahlen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an, ist mit sofortigen regionalen Beschränkungen zu reagieren. Daher sind Vereine angehalten, sich ständig über die jeweils vor Ort geltenden Bedingungen zu informieren und ggfs. anreisende Mannschaften darüber zu informieren.
- Der FVM hat keine Entscheidungskompetenz in dieser Thematik. Diese obliegt ausschließlich der Politik, sodass auch wir als Fußballverband an die Vorgaben gebunden sind. Demnach bestimmt nicht der FVM, wann und unter welchen Bedingungen ein Trainings- oder Spielbetrieb möglich ist.

Wie viele Spieler*innen dürfen aktuell am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen?

- Beim Nicht-kontaktfreien Fußballspielen an der frischen Luft (d.h. draußen) sowie beim Futsal besteht im Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs keine Personenbegrenzung mehr. Die Regeln zu den Einwechselspieler*innen sind zu beachten.
- Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
- Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.



FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“ Stand: 19. Oktober 2020

Dürfen Hallenturniere bis zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden?

- Seit dem 01. Oktober 2020 besteht keine Personenbegrenzung beim Fußballspielen mehr. Demnach könnten auch mehrere Mannschaften am Tag gegeneinander spielen. Jedoch ist zu beachten, dass Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen nach der Coronaschutzverordnung bis zum 31. Dezember 2020 untersagt sind. Ob es sich bei dem jeweiligen Hallenturnier um solch eine Veranstaltung handelt, ist im Vorfeld mit der zuständigen Behörde zu klären.

Wie viele Einwechselspieler*innen darf eine Mannschaft melden?

- Eine Mannschaft darf die nach der Spielordnung/WDFV, Jugendspielordnung/WDFV bzw. den Durchführungsbestimmungen geregelte Anzahl an Einwechselspieler*innen für ein Spiel melden. Diese Einwechselspieler*innen dürfen mit zum Spiel anreisen.

Was ist in Bezug auf die Einwechselspieler*innen zu beachten?

- Vor dem Spiel ist ein nicht-kontaktfreies Fußballspielen zwischen den Einwechselspieler*innen und der Startelf erlaubt.
- Außerhalb der sportlichen Aktivität gilt: Auch vor dem Spiel, in der Halbzeitpause und auch nach dem Spiel ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies ist auch bei Besprechungen und für die Ersatzspieler*innen auf der Auswechselbank zu beachten.
- Das Warmmachen der Einwechselspieler*innen kann während des Spiels in dem normal bekannten Verfahren ablaufen.

Darf ein/e Spieler*in, nachdem er/sie bereits in der zweiten Mannschaft gespielt hat, für die erste Mannschaft auflaufen?

- Wenn die Bestimmungen der Spielordnung bzw. Jugendspielordnung/WDFV eingehalten werden, kann dieser/diese Spieler*in auch am Spiel der ersten Mannschaft teilnehmen.



FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“ Stand: 19. Oktober 2020

Was gilt für den Aufenthalt in Umkleidekabinen?

- Grundsätzlich gilt es die [AHA+L-Formel](#) (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske; Lüften) zu beachten – auch in Umkleidekabinen und Waschräumen. Das bedeutet: Auch vor dem Spiel, in der Halbzeitpause und auch nach dem Spiel ist der Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt auch bei Besprechungen und auf der Auswechselbank. Kann der Mindestabstand – außerhalb der sportlichen Aktivität – nicht eingehalten werden, sollte ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Das Anbringen von temporären Bodenmarkierungen in den Kabinen kann den Sportlern helfen.

Wie ist die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten?

- Im Fall einer Infizierung mit dem Covid-19 Virus müssen sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können. Die Rückverfolgbarkeit nach § 2a der Coronaschutzverordnung ist daher sicherzustellen.
- Das bedeutet, dass der Vorname, Name, die Adresse sowie Telefonnummer der Spieler und Teamoffiziellen vorliegen müssen. **Der Spielbericht ist nicht ausreichend. Daher wird den Gastvereinen empfohlen, eine Mannschaftsliste mit den notwendigen Daten zum Spiel mitzubringen.**
- Auch von allen weiteren Personen, die die Sportanlage betreten, müssen die Daten (Vorname, Name, die Adresse sowie Telefonnummer) im Sinne der Kontaktverfolgung dokumentiert werden.
- Es ist auch anzugeben, wann sich diese Personen auf der Anlage aufgehalten haben. Die Genauigkeit dieser Dokumentation bestimmt im Fall einer Infektion den Umfang von angeordneten Quarantänen und damit die Folgen auf den Spielbetrieb.
- Im Falle einer Infektion müssen diese Daten an das zuständige Gesundheitsamt übergeben werden. Daher gilt eine Aufbewahrungspflicht von 4 Wochen.



FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“ Stand: 19. Oktober 2020

Was ist aus datenschutzrechtlicher Sicht bei der Erfassung von Daten zu beachten?

- Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern. Der jeweilige datenschutzrechtlich Verantwortliche kann unter Beachtung des Datenschutzes eine digitale Datenerfassung anbieten. Personen, die in eine digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.
- Die Daten sind während des Aufbewahrungszeitraums auf Anforderung an die zuständige Behörde (i.d.R. das Gesundheitsamt) weiterzugeben.
- Die offene Auslage bereits ausgefüllter Listen ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Eine Vorlage zur Einzel-Datenerfassung hat der LSB NRW [hier](#) zur Verfügung gestellt:
- Nach Beendigung einer Trainingseinheit oder eines Spiels sind die Daten zentral durch den Verein als Verantwortlichen unter Wahrung der Vertraulichkeit und Datensicherheit aufzubewahren und nach Ablauf von 4 Wochen vollständig zu vernichten.
- Wie bereits aus den letzten Veränderungen aus dem Datenschutzrecht bekannt, ist es zielführend, eine Person im Verein zu benennen, die sich mit diesem Thema und den Abläufen beschäftigt.

Was passiert, wenn eine Person die Daten nicht abgeben möchte?

- Da zur Nachverfolgung Name, Adresse und Telefonnummer zu erfassen sind, reicht eine Dokumentation über den Spielberichtsbogen nicht aus. Der Heimverein muss dafür Sorge tragen, dass die Daten erfasst und im Sinne des Datenschutzes entsprechend verarbeitet und aufbewahrt werden. Und dies gilt für alle Personen, die sich auf der Sportanlage befinden und nicht Mitglied in ihrem Verein sind. Von den eigenen Vereinsmitgliedern sollten ihnen die Kontaktdaten vorliegen und im Zugriff für sie sein. Ist dies gewährleistet, müssen sie nur die Namen und den Zeitraum erfassen.
- Weigert sich eine Person ihr Einverständnis abzugeben, dann sind die Daten nicht zu erfassen. Allerdings ist dann auch der Zugang zum Sport- bzw. Trainingsgelände zu verwehren.



FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“ Stand: 19. Oktober 2020

Wer muss ein Bußgeld zahlen, wenn unrichtige Kontaktdaten angegeben worden sind?

- Nach dem Bußgeldkatalog zur Coronaschutzverordnung wird auch das Bußgeld i.H.v. 250,00€ an Besucher*innen von Sportveranstaltungen bei der Angabe von unrichtigen Kontaktdaten verhängt. Deshalb werden die Besucher*innen aufgefordert, die richtigen Kontaktdaten beim Heimverein zu hinterlassen und damit eine sichere Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Kann der Verein die Herausgabe des Personalausweises verlangen, um die angegebenen Kontaktdaten zu vergleichen?

- Der veranstaltende Verein hat keine Berechtigung, den Personalausweis von den teilnehmenden Personen heraus zu verlangen. Freiwillig kann die teilnehmende Person den Personalausweis zum Datenabgleich vorlegen.

Besteht für den veranstaltenden Verein die Pflicht, die angegebenen Kontaktdaten auf Plausibilität zu überprüfen?

- Nach der Coronaschutzverordnung besteht keine gesetzliche Pflicht die Kontaktdaten auf Plausibilität zu überprüfen.

Dürfen Besucher*innen die Sportanlage betreten?

- Das Betreten der Sportanlage durch gleichzeitig bis zu 300 Zuschauer*innen ist zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) sichergestellt sind.
- Personen, die nicht aktiv am Sporttreiben teilnehmen (z.B. Trainer, Pressevertreter) sind auf die Besucherzahl anzurechnen.
- Außerhalb des Zuschauerplatzes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.

Können auch mehr als 300 Zuschauer*innen die Sportanlage betreten?

- Ab dem 16. September dürfen bei Spielen in regionalen Ligen oder bei Wettbewerben wieder mehr als 300 Zuschauer anwesend sein. Bei



FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“ Stand: 19. Oktober 2020

Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmern bedarf es jedoch eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes. Hierzu müssen zwingend die Bedingungen nach §2b der Coronaschutzverordnung beachtet werden. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für verantwortlichen Personen des Vereins.

- Eine Vorlage zur Erstellung eines Hygienekonzeptes hat der DFB unter www.dfb.de/spiel1 zum Download zur Verfügung gestellt. Eine Absprache über die Ausgestaltung des Konzeptes sollte jedoch mit den Behörden vor Ort erfolgen, da das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Durchführung vorzulegen ist.

Welche Regeln gelten für Wettbewerbe mit mehr als 500 Zuschauer*innen?

- Für Wettbewerbe mit mehr als 500 Personen muss das Hygienekonzept vor der Durchführung genehmigt werden. Daher sollte sich hier zwingend mit den Bestimmungen des §2b der Coronaschutzverordnung vertraut gemacht werden.
- Das Konzept muss ausdrücklich aufzeigen, dass die An- und Abreise einer so großen Zahl von Menschen zur Veranstaltung unter Beachtung der Belange des Infektionsschutzes stattfinden kann, also beispielsweise, dass der ÖPNV durch die zusätzlichen Fahrgäste nicht überfordert wird.

Welche Regeln gelten für Wettbewerbe mit mehr als 1.000 Zuschauer*innen?

- Bei mehr als 1.000 Zuschauern gilt eine Obergrenze von einem Drittel der Kapazität der Sportstätte. Das heißt: 1.000 Personen dürfen nur zusammenkommen, die außerhalb der Corona-Begrenzungen für mindestens 3.000 Personen ausgelegt sind. Bei größeren Zahlen gilt die Regel entsprechend.
- Neu eingeführt ist auch die landesweite Vorgabe, dass ab dem Schwellenwert von 1.000 Personen nicht mehr nur die kommunalen Behörden der Veranstaltung zustimmen müssen, sondern auch das Gesundheitsministerium sein Einverständnis zu geben hat. Die Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium erfolgt durch die kommunalen Behörden.



FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“ Stand: 19. Oktober 2020

Was gilt für bundesweite Sportveranstaltungen?

- Was bundesweite Sportveranstaltungen – also auch Bundesliga-Spiele – angeht, haben sich die Länder am 15. September auf eine gemeinsame Regelung geeinigt. Die zulässige Zuschauerzahl wird für jeden Austragungsort individuell bestimmt. Zulässige Höchstkapazität während eines sechswöchigen Probebetriebs sind bei mehr als 1.000 Zuschauern 20 Prozent der jeweiligen Stadien- oder Hallenkapazität.
- Das Abstandsgebot von 1,5 Metern muss zudem durch eine Entzerrung der Besucherströme bei Ein- und Auslass und durch ein Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol gewährleistet werden.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Einnehmen des Sitz- oder Stehplatzes ist Pflicht. Alle Zuschauerplätze müssen fest zugewiesen werden. Gästetickets dürfen nicht vergeben werden.
- Zu Veranstaltungen werden keine Zuschauer zugelassen, wenn die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am Austragungsort größer gleich 35 ist und das Infektionsgeschehen nicht klar eingrenzbar ist.
- Weitere Informationen: ([siehe XV. Bundesweite Teamsportveranstaltungen](#)).

Welche grundsätzlichen Verhaltensweisen sollten beachtet werden?

- Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds. In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette.
- Regelmäßiges Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) oder Desinfizieren der Hände.
- Kein Spucken und Naseputzen auf dem Spielfeld.

Gibt es spielrechtliche Konsequenzen, wenn gegen Hygienevorschriften, speziell von Zuschauern verstoßen wird?



FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“ Stand: 19. Oktober 2020

- Grundsätzlich sind Heim- und Gastverein gleichermaßen für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen verantwortlich. Der Heimverein kann bei Verstößen von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Die Kontrolle und ggf. Ahndung von Verstößen erfolgt durch die lokalen Ordnungsbehörden mit der Verhängung von Ordnungsgeldern.

Welche weiteren Konsequenzen drohen, wenn die Vorgaben der Coronaschutzverordnung nicht eingehalten werden?

- Nach der CoronaSchVO verhält man sich ordnungswidrig, wenn man die Vorgaben fahrlässig oder vorsätzlich verletzt. Nach dem Bußgeldkatalog zur CoronaSchVO können sich folgende Bußgelder ergeben:

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 9 Abs. 1	Durchführung von Sport- oder Trainingsbetrieb oder Wettkämpfen ohne die dort genannten geeigneten Schutzmaßnahmen sicherzustellen	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 9 Abs. 2	Durchführung von Sport- oder Trainingsbetrieb oder von Wettkämpfen im Kontaktsport ohne Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 9 Abs. 2	Ausübung von Sport- oder Trainingsbetrieb oder von Wettkämpfen im Kontaktsport ohne Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 9 Abs. 4	Durchführung eines Sportfestes o-der einer ähnlichen Sportveranstaltungen	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen	1.000 Euro



FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“ Stand: 19. Oktober 2020

		Geschäftsführung o.ä.	
§ 9 Abs. 4	Teilnahme an einem Sportfest oder einer ähnlichen Sportveranstaltung	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 9 Abs. 6 S. 1	Zulassen des Betretens der Sport-anlage durch bis zu 300 Zuschauer ohne Sicherstellung der genannten Schutzmaßnahmen	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 9 Abs. 6 S. 3	Durchführung eines Wettbewerbs ohne Gewährleistung, dass im unmittelbaren Umfeld Ansammlungen verursacht werden	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500-2.500 Euro je nach Größe der Veranstaltung
§ 9 Abs. 6a S. 1 und 2	Zulassen des Betretens der Sport-anlage durch mehr als 300 Zuschauer ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach § 2b bzw. bei bundesweiten Teamsportveranstaltungen ohne zusätzliche Beachtung der in der Anlage zur CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000-5.000 Euro je nach Größe der Veranstaltung

Welche Vorgaben gelten, wenn mein Verein in einem Risikogebiet liegt?

- Nach § 15a CoronaSchVO sind regionale Anpassungen nach der Höhe des 7-Tages-Inzidenz-Wertes (Zahl der Infektionen innerhalb von sieben Tagen pro



FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“ Stand: 19. Oktober 2020

100.000 Einwohner) durch den Kreis oder eine kreisfreie Stadt vorzunehmen.
Es wird zwischen zwei Gefährdungsstufen unterschieden:

Gefährdungsstufe 1:

Steigt der Wert der Neuinfektionen über 35 pro 100.000 Einwohnern (Inzidenz) gilt für den Sport-/Trainings- und Wettkampfbetrieb:

- Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden (inkl. Zuschauern) sind verboten.
- Am Sitz- und Stehplatz gilt für Zuschauende und Aktive (z.B. in Pausenzeiten) durchgängig die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes.

Gefährdungsstufe 2:

Steigt der Wert der Neuinfektionen über 50 pro 100.000 Einwohnern (Inzidenz) gilt für den Sport-/Trainings- und Wettkampfbetrieb:

- Keine Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden (inkl. Zuschauern) draußen und 250 in Innenräumen.
- Ab dem 4. Tag nach der Feststellung der Inzidenz-Werte über 50 sind Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorgelegt wurde.
- Am Sitz- und Stehplatz gilt für Zuschauende und Aktive (z.B. in Pausenzeiten) durchgängig die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes.

Soweit die betroffenen Kommunen weitergehende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens für erforderlich halten, stimmen sie diese mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit der zuständigen Bezirksregierung ab und setzen diese um.

Informieren Sie sich über die aktuellen Regelungen in Ihrem Kreis oder Ihrer Kreisfreien Stadt:

Fußballkreis	Kreise/Kreisfreie Städte
Köln	<ul style="list-style-type: none">• Köln• Leverkusen
Bonn	<ul style="list-style-type: none">• Stadt Bonn
Sieg	<ul style="list-style-type: none">• Rhein-Sieg Kreis



FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“ Stand: 19. Oktober 2020

Berg	<ul style="list-style-type: none">• Rheinisch Bergischer Kreis• Oberbergischer Kreis
Euskirchen	<ul style="list-style-type: none">• Euskirchen Kreis
Rhein-Erft	<ul style="list-style-type: none">• Rhein-Erft Kreis
Aachen	<ul style="list-style-type: none">• Städte Region Aachen
Düren	<ul style="list-style-type: none">• Düren Kreis
Heinsberg	<ul style="list-style-type: none">• Heinsberg Kreis

Was ist zu tun, wenn ein Coronafall bei meiner Mannschaft bekannt wird?

- Die grundsätzliche Gefahr einer Ansteckung während des Trainings-/Spielbetriebs im Freien eher gering ist. Dies legen unterschiedliche Studien und Untersuchungen nahe. Demnach betrifft die größte Bedeutung im Infektionsschutz die Einhaltung der Maßnahmen rund um das Spielfeld.
- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne Covid-19-verdächtige Symptome.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Dies sind: Husten, Fieber (ab 38 Grad), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn derartige Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Befund gelten immer die Anweisungen der lokalen Behörden (Gesundheitsämter), insbesondere die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die notwendigen Prozesse werden also grundlegend vom zuständigen Gesundheitsamt gesteuert und durchgeführt.
- **Empfehlungen bei einem bestätigten Covid-19 Fall:**
 - Der bzw. die verantwortliche Ansprechpartner*in im Verein ist direkt zu informieren.
 - Identifizieren aller Spieler*innen/Vereinsmitarbeiter*innen, die in direktem Kontakt mit der infizierten Person waren und Informieren aller betroffenen Personen. Klärung, wie umfangreich und eng die Kontakte waren.



FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“ Stand: 19. Oktober 2020

- Die Listen zur Kontaktverfolgung sind bereit zu halten und auf Anforderung dem Gesundheitsamt zu übergeben.
- Sofortiges Aussetzen des Trainings-/Spielbetriebs der betroffenen Mannschaft sowie Hinweis zur eigenverantwortlichen Gesundheitsbeobachtung. Der Zeitpunkt zur Wiederaufnahme muss mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt werden.
- Für den Spielbetrieb sind zudem die Regelungen nach § 47a der SpO/WDFV zu berücksichtigen.

Haftet der Vorstand, wenn sich Personen auf dem Vereinsgelände mit dem Covid-19 Virus infizieren?

- Die Haftung wegen einer Infektion einer Person mit dem Covid-19 Virus setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung auf Seiten der Verantwortlichen voraus. Insofern hat der Vorstand alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer*innen beim Sportbetrieb des Vereins zu verhindern. Hierzu zählen geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur
 - Hygiene,
 - Steuerung des Zutritts und
 - Gewährleistung eines Mindestabstands.
 - Vorkehrungen wie Registrierung der Teilnehmer*innen, Hinweise auf Husten- und Niesetikette und kontaktfreie Begrüßungen, regelmäßige Reinigungsintervalle dürften dabei zu den Standardmaßnahmen gehören.
- Dennoch ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt. Die Vereine haften insoweit nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen.
- Eine Haftung kommt daher nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein schuldhaftes, also vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen.



FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“ Stand: 19. Oktober 2020

Dürfen die Vereinsgaststätten öffnen?

- Der Ausschank am Platz ist möglich – aber nur mit gewissen Vorkehrungen. Der Zugang zum Schankraum oder Verkaufsstand ist nur mit Mund- und Naseschutz zulässig. Es muss einen Eingang und einen separaten Ausgang geben und die Wegführung ist zu markieren.
- Am besten ist es, Flaschengetränke und Abgepacktes zu verkaufen. Bei Gläserausschank ist auf die Gläserhygiene zu achten (regelmäßiger Spülwasserwechsel, Gläserspültabletten im Spülwasser, etc.).
- Es muss eine klare Trennung von Kasse und Essensausgabe erfolgen. An Kasse und Ausgabestelle ist ein Spuckschutz anzubringen. An der Essensausgabe darf kein Verzehr stattfinden. Auch in der Schlange an der Kasse bzw. Essensausgabe muss ein Mund- und Naseschutz getragen und die Abstandsregelung beachtet werden.
- Sollten sich Sitzplätze im Vereinsheim befinden, ist ein eigenes Hygienekonzept samt Verordnung für Gastronomie anzufertigen. Bitte die entsprechenden Hygienevorgaben beachten.

Wo finde ich weitere Informationen?

- Auf der FVM-Internetseite <https://www.fvm.de/corona/> informiert der FVM regelmäßig über die neuen Entwicklungen.
- Weitere Information (z.B. Umgang mit Vertragsspieler*innen, Einteilung von Zonen) sind im DFB-Leitfaden „Zurück ins Spiel“ hinterlegt. Dieser kann unter www.dfb.de/zurueck heruntergeladen werden.

Hinweise:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der Fußball-Verband Mittelrhein e.V. keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der obenstehenden Empfehlungen. Diese verstehen sich als Hilfestellung für die Sportvereine, nicht aber als Rechtsberatung.

Die rechtliche Grundlage bildet die Coronaschutzverordnung des Landes NRW mitsamt Anlagen, die sie in der jeweils aktuellen Fassung hier finden: <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>



FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“ Stand: 19. Oktober 2020

Aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, weitergehende Beschränkungen zu erlassen (vgl. § 15a und § 16 Satz 2 Coronaschutzverordnung NRW). Bitte informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden vor Ort, welche Voraussetzungen für Ihren Sportbetrieb